

Arbeitgeberinformation Kuentzle Rechtsanwälte zur Corona-Krise

Nr. 1: Lohnfortzahlung bei Quarantäne/Krankheit ohne Quarantäne:

Bei einer **behördlich angeordneten Quarantäne** muss der Arbeitgeber für längstens 6 Wochen Lohnfortzahlung leisten, erhält aber eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG). Der Arzt stellt keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU-Bescheinigung) aus, wenn **keine** Corona-Virus-Symptomatik besteht. Der Arbeitgeber benötigt deshalb den Quarantäne-Bescheid der Behörde über die Anordnung der Quarantäne vom Arbeitnehmer, um die Erstattung der Lohnfortzahlung bei der zuständigen Behörde (Kommune/Gesundheitsamt) beantragen zu können.

Bei einer **bestätigten Infektion** mit dem Corona-Virus und Krankheitssymptomen für eine Corona-Virus-Erkrankung stellt der Arzt eine AU-Bescheinigung aus. Der Arbeitgeber leistet bis zu 6 Wochen Lohnfortzahlung, erhält dafür aber keine Erstattung nach dem IfSG (außer der Teil-Erstattung durch die Krankenkasse bei Teilnahme an dem Umlageverfahren U1).

Bei Verdacht auf **Erkrankung der oberen Atemwege**, aber ohne Verdacht auf Infektion mit dem Corona-Virus soll sich der Arbeitnehmer an den Hausarzt wenden. Der Hausarzt stellt nach Überprüfung telefonisch für maximal 1 Woche eine AU-Bescheinigung aus; eine telefonische Verlängerung ist möglich.

Hinweis: Arbeitgeber, die ihre Arbeitnehmer von sich ohne Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen von der Arbeit etwa zur Vermeidung der allgemeinen Ansteckungsgefahr mit dem Corona-Virus freistellen, müssen grundsätzlich den vollen Lohn fortzahlen. Ob sie einen Erstattungs- oder Entschädigungsanspruch haben oder nicht, wird von der konkreten Ausgestaltung der Corona-Virus-Maßnahmenpakete abhängen.

Arbeitnehmer, die ohne Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen aus Angst vor einer Ansteckung von sich aus der Arbeit fernbleiben, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Fortzahlung des Lohns gegenüber dem Arbeitgeber.

Diese Arbeitgeberinformation dient Ihrer ersten Orientierung. Sie stellt keine rechtliche Beratung dar. Eine Haftung für die Richtigkeit des Inhalts wird daher nicht übernommen. Wenn Sie konkret Fragen und Beratungsbedarf haben, stehen Ihnen hierfür unsere Rechtsexperten zur Verfügung.